

Beschluß des Kleinen Raths
vom 21. Weinmonath 1823, betreffend
die Mittheilung des Großherzoglich Ba-
dischen Seekreis- Directoriums, wegen
dortigen Bezugs des Chaussée- Geldes
von Reisenden mit Extrapost.

Das Großherzoglich Badische Directorium des
Seekreises in Constanz berichtet mit Schreiben
d. d. 10. d. M., was folgt:

Da Großherzoglich Badische Verordnungen
vorschreiben, daß mit dem Postgelde auf jeder
Post- Station auch das Chaussée- Geld entrichtet
werden soll, und daher schon öfter Reisende, welche
aus der Schweiz mit eigenen oder gemietheten
Wagen und Pferden in das Großherzogthum ein-
traten, und an einer der Eintritts- Stationen das
Weggeld für die ganze Durchreise bezahlt hatten,
wann sie nachher Extrapost nahmen, in die un-
angenehme Nothwendigkeit versetzt worden, das
Chaussée- Geld auf jeder Post- Station nochmals zu
entrichten, so habe das Directorium den Grenz-
Chaussée- Gelderhebern die Abnahme des Chaussée-
Geldes für eine größere Strecke, von jenen Reisen-
den, welche sich im Lande der Extrapost bedienen
wollen, unter sagt, und ermangle nicht, von dieser

Ihrer Verfügung hieher zu beliebigem Gebrauche Mittheilung zu machen.

Nach Anhörung dieser Communication, haben U. H. Herren und Obern erkennt, selbige zu verdammen, und die Kanzley beauftragt, deshalb eine angemessene Publication in die öffentlichen Blätter einzurücken.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 6. Christmonath 1823, betreffend die gräuelhaften, aus Religionschwärmerey verübten, Morde zu Wildenspuch, der Pfarre Trüllikon, und die Vollziehung des von dem verfassungsmäßigen Malefizgericht am 4. dieses Monaths ausgefallten Strafurtheils.

Die vernommenen Umstände und alle übrigen Verhältnisse des bedauerlichen Geschäftes bestärkten die hohe Regierung in ihrer längst gehegten Ueberzeugung und dem stets beobachteten Grundsatz, daß das Sectenwesen als eine Krankheit betrachtet werden müsse, deren gründliche Heilung nur von